



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Nachwahl des
Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters Zeltschach

Gemäß § 57 sowie § 65 Abs. 3 des Kärntner Feuerwehrgesetzes LGBL. Nr. 32/2021, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Wahlordnung des Kärntner Feuerwehrverbandes vom 01.06.2022, wird die Nachwahl der Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter für die Freiwillige Feuerwehr Zeltschach ausgeschrieben.

Die Wahlhandlung findet terminlich wie folgt statt:

am Freitag, den 01. März 2024 um 19:00 Uhr im Hemmastüberl, Zeltschach 50, 9360 Friesach

Zum Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter ist jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wählbar, das am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- b) mindestens drei Jahre aktives Mitglied einer Feuerwehr war;
- c) zumindest den Gruppenkommandantenlehrgang (ehemals Chargenlehrgang) erfolgreich abgeschlossen hat;
- d) nach § 8 Abs. 2, 3 oder 5 - nach Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 jedoch nur insoweit, als sie jeweils Voraussetzung für die Aufnahme waren - von der Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr nicht ausgeschlossen ist;
- e) und gegebenenfalls die für eine Wiederwahl erforderlichen Folgeausbildungen in dem hierfür vorgesehenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen hat.

Bewerbungen oder Vorschläge für die Wahl zum Kommandanten-Stellvertreter ist spätestens 1 Woche vor dem Wahltag der Wahlbehörde schriftlich vorzulegen. Dem Vorschlag ist jedenfalls die Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, dass er der Aufnahme in den Vorschlag zustimmt. Wird diese Erklärung nicht beigebracht, gilt der Vorschlag als nicht eingebracht. Verspätet eingelangte Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Wahlberechtigt sind sämtliche aktive Mitglieder sowie Mitglieder der Reserve der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

Die Liste der Wahlberechtigten sowie das alphabetische Verzeichnis der wählbaren Personen liegt beim Stadtamt während der Amtsstunden zwei Wochen vor dem Wahltag zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister als
Vorsitzender der Wahlbehörde:



Angeschlagen am: **01.02.2024**
Abgenommen am: **02.03.2024**